This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Ger
271
WIDENER
HN ZVHL F

Bestimmungen über die Umgestaltung
des sächsischen Corps - Ver-

Digitized by Google

Ger 271.52

Harvard College Library

FROM

A. C. Coolidge

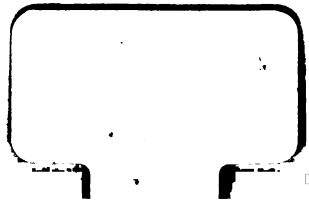

Digitized by Google

Bestimmungen

über

die Umgestaltung des Kadetten-Corps

und

das bei der Anmeldung und Aufnahme von Zöglingen, Pensionairen und Hospitanten in die Königliche Militair-Schule zu Berlin, so wie in die Königlichen Erziehungs-Anstalten zu Potsdam, Culm, Wahlstatt und Bensberg zu beobachtende Verfahren.

Berlin, 1849.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Ger 3853.01
~~Ger 261.49~~
Ger 271.52

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUN 26 1905
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Digitized by Google

Ich bin mit Ihren anbei zurückerfolgenden Vorschlägen zu einer zeitgemäßen Umgestaltung des Kadetten-Corps im Allgemeinen einverstanden und gebe, indem Ich solche genehmige, Ihnen hierdurch anheim, zur Ausführung derselben, mit Rücksicht auf die geeigneten Termine — unter Konkurrenz der betheiligten Ministerien — die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sanssouci, den 3. Oktober 1848.

Friedrich Wilhelm.

von Pfuel.

An
den Minister-Präsidenten und Kriegsminister,
General der Infanterie von Pfuel.

Vorschläge

zur

Umgestaltung des Kadetten-Corps.

Um die bisherige Bestimmung des Königlichen Kadetten-Corps, nämlich:

a) die der Heranbildung eines Ersatzes für die Offiziere der Armee, und

b) die der Erziehung verwaister und unbemittelter Offizier-Söhne, angemessen zu erweitern und die Wohlthaten, welche die Anstalt darbietet, auch auf Staatsbürger aller Klassen, welche sich ein besonderes Verdienst um das Vaterland erworben haben, auszudehnen, treten nachstehende Veränderungen bei dem Kadetten-Corps ein:

1) Die Königlichen Provinzial-Kadettenhäuser zu Potsdam, Kulm, Bensberg und Wahlstatt nehmen die Benennung „Königliche

Digitized by Google

Erziehungs-Anstalten" an. Sie verlieren ihre rein militairische Organisation, erhalten Direktoren, Inspektoren, Gouverneure und Lehrer, zu welchen Stellen Offiziere von wissenschaftlicher und pädagogischer Qualification, Schulmänner von Fach und Kandidaten des Lehramts und der Theologie genommen werden. Die Zöglinge dieser Anstalten tragen eine einfache, ihrem Alter angemessene gleichmäßige Kleidung.

2) Die Königlichen Erziehungs-Anstalten zu Potsdam, Bensberg und Wahlstatt sind zur Aufnahme von Knaben in dem Alter vom vollendeten 11ten bis zum 14ten, spätestens bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre bestimmt. Der Unterricht umfaßt innerhalb dreier Klassen den Lehrplan der unteren Klassen eines Real-Gymnasiums bis inkl. Unter-Tertia hinauf. In allen Anstalten ist neben der sittlichen und intellektuellen Erziehung auf die körperliche Entwickelung und Kräftigung der Zöglinge durch gymnastischen Unterricht aller Art hinzuwirken.

3) Die Königliche Erziehungs-Anstalt zu Kulm ist bestimmt, diejenigen Zöglinge, welche die oberste Klasse in einer der drei anderen Anstalten absolvirt haben und ihrer Neigung oder körperlichen Entwickelung nach für den Militairberuf voraussichtlich nicht geeignet erscheinen, aufzunehmen und den Unterricht derselben fortzusetzen. Außerdem ist die etatsmäßige Zahl der Zöglinge dieser Anstalt durch die Aufnahme von Knaben aus dem älterlichen Hause zu ergänzen. Sie erhält den Lehrplan der oberen Klassen eines Real-Gymnasiums inkl. Prima hinauf, auch kann, im Fall sich das Bedürfniß herausstellen sollte, mit dieser Anstalt eine polytechnische Abtheilung verbunden werden. Der Austritt der Zöglinge zu jedem beliebigen Beruf erfolgt spätestens mit dem vollendeten 18ten Lebensjahre.

4) Das Königliche Kadettenhaus zu Berlin nimmt den Namen „Königliche Militair-Schule" an und bleibt militairisch organisirt. Die Zöglinge tragen Uniform und werden im Exerziren und in der Handhabung der Waffen so geübt, daß die älteren derselben erforderlichen Falls als Unteroffiziere, respektive Offiziere fungiren können. Der gegenwärtige Unterrichtsplan dieser Anstalt wird im Wesentlichen beibehalten.

Die Zöglinge der Erziehungs-Anstalten zu Potsdam, Bensberg und Wahlstatt, welche die oberste Klasse daselbst absolvirt haben, und für welche der Uebergang zu einem anderen als dem militairischen Berufe noch nicht entschieden ist, treten in die berliner Anstalt über, ohne daß sie jedoch dadurch gezwungen werden, bei ihrem Austritt aus dieser Schule sich dem Militairstande zu widmen.

5) Die Aufnahme eines Zöglings in eine der Königlichen Erziehungs-Anstalten kann nicht vor vollendetem 11ten, wohl aber in einem späteren, und zwar bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre, nach Wahl der Angehörigen erfolgen; doch muß jeder Zögling eine wissenschaftliche Vorbildung mitbringen, welche ihn befähigt, in die seinem Alter entsprechende Lehr-

Digitized by Google

klasse einzutreten, so daß er mit 11 Jahren die Reife für Quinta, mit 12 Jahren für Quarta u. s. f. eines Real-Gymnasiums besitzen muß. Die Anmeldungen zur Aufnahme erfolgen vom 8ten Lebensjahre ab.

6) Die etatsmäßige Anzahl der Königlichen Zöglinge in allen Anstalten bleibt die bisherige, nur hören die Freistellen auf, und es werden die Zahlungs-Kategorien zu 30 Rthlr., 60 Rthlr. und 100 Rthlr. für jedes Drittheil der Gesammtzahl der Zöglinge normirt, so daß künftig

240 Stellen mit einem Erziehungs-Beitrage von 30 Rthlr.
240 » » » » » 60 »
240 » » » » » 100 »

bestehen.

Hiernach ist der Etat für die sämmtlichen Königlichen Erziehungs-Anstalten festzustellen.

7) Zur Aufnahme als Königliche Zöglinge sind, so weit es die entstehenden Vakanzen in den Anstalten gestatten, berechtigt:
   a) die Söhne der gebliebenen, der im Kriege oder durch unmittelbare Dienstbeschädigung invalide gewordenen Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, so wie die Söhne von Offizieren (Führern) der Bürgerwehr, welche im Dienst geblieben oder durch unmittelbare Dienstbeschädigung erwerbsunfähig geworden sind, auch Söhne von rühmlich gebliebenen oder amputirten, oder 25 Jahre gut gedienten Unteroffizieren. Für diese Klasse der Berechtigten werden, wo das Bedürfniß es erfordert, die Erziehungs-Beiträge außerordentlich aus den Staatsmitteln gewährt;
   b) die Söhne von unbemittelten verstorbenen oder pensionirten Offizieren des stehenden Heeres und der Landwehr und von unbemittelten gut gedienten Offizieren des stehenden Heeres;
   c) die Söhne von Staatsbürgern jeder Klasse, welche sich Verdienste um den Staat erworben haben, oder von Staatsdienern, die durch den ihnen vom Staate angewiesenen Aufenthaltsort an der Erziehung ihrer Söhne verhindert werden.

8) Außerdem können, so weit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, Söhne von Staatsbürgern aller Art
   a) als Pensionaire der Anstalt, die wie die Königlichen Zöglinge gehalten werden, gegen Entrichtung einer Pension von 200 Rthlr. jährlich, und
   b) als Hospitanten zur Theilnahme am Unterrichte, gegen Entrichtung des Schulgeldes nach den Sätzen, wie sie für die Gymnasien bestehen,

   aufgenommen werden.

9) Ausländer dürfen gegen Zahlung einer Pension von 300 Rthlr. jährlich nur dann als Pensionaire aufgenommen werden, wenn dadurch keinem Inländer ein Platz entzogen wird.

10) Es wird eine Königliche Kommission aus einem Delegirten des Kriegs- und einem des Kultus-Ministeriums unter dem Vorsitze des General-Inspecteurs des Militair-Erziehungs- und

Digitized by Google

Bildungswesens niedergesetzt, bei welcher die Anmeldungen zur Aufnahme in die verschiedenen Kategorien erfolgen, und welche alljährlich nach Maßgabe der entstehenden Vakanzen und unter Abwägung der Berechtigungsgründe die Aufnahme der Neueintretenden, so wie den Uebertritt der Zöglinge aus einer Anstalt in die andere regulirt und Sr. Majestät dem Könige die Vorschläge darüber zur Bestätigung vorlegt.

Diese Kommission hat in den Amtsblättern unter Angabe der näheren Modalitäten eine Aufforderung der zur Aufnahme als Königliche Zöglinge, Pensionaire und Hospitanten erforderlichen Anmeldungen ergehen zu lassen und diese Aufforderung von Zeit zu Zeit zu erneuern.

11) Die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt durch den Vorsteher sämmtlicher gedachten Königlichen Erziehungs-Anstalten unter Leitung des General-Inspecteurs des Unterrichts- und Bildungswesens, welcher dem Kriegs-Ministerium von Zeit zu Zeit über den Fortgang Bericht zu erstatten hat.

Berlin, den 1. Oktober 1848.

Der Kriegs-Minister.

(gez.) von Pfuel.

Indem die unterzeichnete Kommission die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten und die kriegsministeriellen Vorschläge vom 1. Oktober v. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß sie beauftragt ist, nach den in den letzteren enthaltenen Grundsätzen die Söhne von Staatsbürgern jeder Klasse zur Aufnahme in die Königlichen Erziehungs-Anstalten Sr. Majestät dem Könige in Vorschlag zu bringen, findet sie sich zugleich veranlaßt, im Betreff des ihr angewiesenen Wirkungskreises Nachstehendes bekannt zu machen:

1) Der Eintritt von Königlichen Zöglingen, Pensionairen und Hospitanten in die Königlichen Erziehungs-Anstalten findet alljährlich, nach Maßgabe der in den Instituten durch Abgang von Zöglingen entstehenden Vakanzen, zu Anfang des Monats Mai statt, und werden die aufzunehmenden Knaben spätestens 4 Wochen vor diesem Termine durch die unterzeichnete Kommission einberufen, so wie die Anstalt, in welche, und der Tag, an welchem sie eintreten sollen, angegeben werden.

2) Die Aufnahme der Knaben in eine der Königlichen Erziehungs-Anstalten kann nicht vor dem vollendeten 11ten, wohl aber in einem späteren, und bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre, nach Wahl der Angehörigen erfolgen, wobei überall dasjenige Alter gerechnet wird, welches der betreffende Knabe am 1. Mai des Jahres erreicht hat. Knaben im Alter von 11 bis 14 Jahren können nur in die Anstalten zu Potsdam, Wahlstatt und Bensberg aufgenommen werden; diejenige Anstalt zu

Digitized by Google

bestimmen, in welche der Einzelne aufzunehmen ist, muß der Ermittelung der unterzeichneten Kommission überlassen bleiben, doch wird dieselbe, so weit es die Verhältnisse gestatten, auf die von den Angehörigen in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünsche Rücksicht nehmen. Knaben, welche erst nach vollendetem 14ten Lebensjahre aufgenommen werden, treten in die Militair-Schule zu Berlin, oder wenn sie für den Militairstand ungeeignet sind, oder sich für einen anderen Beruf entschieden haben, in die Erziehungs-Anstalt zu Kulm.

3) Wohl zu beachten ist, daß die Knaben bei ihrem Eintritt in die Anstalten eine ihrem Alter entsprechende wissenschaftliche Vorbildung mitbringen müssen. Im Allgemeinen wird von den Knaben im Alter

von	11	Jahren	die Reife	für	Quinta
»	12	»	»	»	Quarta
»	13	»	»	»	Unter-Tertia
»	14	»	»	»	Ober-Tertia

eines Real-Gymnasiums verlangt.

In den Anlagen A und B findet sich der Grad der wissenschaftlichen Vorbildung, welcher nach dem bisherigen, und bis auf Weiteres im Wesentlichen beizubehaltenden Lectionsplan von den vorstehenden Altersklassen verlangt wird, näher angegeben. A. B.

Wer in einer beim Eintritt in die Anstalten abzuhaltenden Prüfung, die nach der Anlage A und B geforderte Vorbildung nicht darzulegen vermag, darf nicht aufgenommen werden, sondern wird auf Kosten der Angehörigen wieder zurückgeschickt, daher diesen zu rathen ist, vor Absendung des einberufenen Knaben sich zu versichern, daß derselbe auch die verlangte wissenschaftliche Ausbildung wirklich besitzt.

4) Die Anmeldungen der Knaben zur Aufnahme, als Königliche Zöglinge, oder als Pensionaire, oder als Hospitanten, sind an die unterzeichnete Kommission zu richten, und können vom 8ten Lebensjahre des Angemeldeten ab, bis einschließlich zum vollendeten 12ten erfolgen, doch ist den Angehörigen zu rathen, die Anmeldungen nicht zu verschieben, da die Anzahl der Aufzunehmenden von dem jährlichen Abgange an Zöglingen abhängig ist.

Für Knaben, welche sich bereits auf der Expektantenliste des Kadetten-Corps befinden, bedarf es zwar keiner erneuerten Anträge, es können jedoch von denselben nur diejenigen zur Konkurrenz kommen, welche nach den obigen kriegsministeriellen Vorschlägen vom 1. Oktober 1848 noch ferner zur Aufnahme als Königliche Zöglinge berechtigt sind; diejenigen, welche diese Berechtigung verloren haben, können nur als Pensionaire, so fern es die räumlichen Verhältnisse gestatten, aufgenommen werden, und bedarf es dazu eines besonderen Antrages an die unterzeichnete Kommission.

5) Zur Aufnahme als Königliche Zöglinge, für welche die Angehörigen Erziehungs-Beiträge von resp. 30, 60 oder 100 Rthlr. jährlich zu entrichten haben, können nur die unter 7 der kriegs-

Digitized by Google

ministeriellen Vorschläge vom 1. Oktober cr. angeführten Kategorien gelangen, und ist in der Anmeldung eines Expektanten nachzuweisen, daß derselbe auch zu einer der daselbst angegebenen drei Kategorien gehört. Anmeldungen ohne diesen Nachweis bleiben unberücksichtigt.

6) In denjenigen Fällen, in welchen die Aufnahme der Söhne von Staatsbürgern, welche sich Verdienste um den Staat erworben haben, beantragt wird, müssen bestimmte Thatsachen vorliegen und durch Atteste beglaubigt werden. Als solche würden z. B. zu rechnen sein:

wenn ein Familienvater bei einem Rettungsversuche verunglückt wäre, oder bei einer Handlung für das allgemeine Beste, so wie für das Wohl anderer Staatsbürger, sein Vermögen eingebüßt hätte; ferner, wenn ein Arzt das Opfer seiner Pflichttreue bei einer herrschenden Epidemie geworden wäre.

7) Um die von den Angehörigen zu zahlenden Erziehungs-Beiträge normiren zu können, ist eine Angabe der Vermögens-Verhältnisse der Angemeldeten erforderlich, und rechnet die unterzeichnete Kommission in dieser Beziehung um so mehr auf gewissenhafte Angaben, als es ihr nur dadurch möglich sein wird, dem wahren Bedürfnisse zu genügen, überdies aber Angaben, die sich bei näherer Untersuchung als falsch herausstellen, zur Folge haben würden, daß die Anmeldung ganz unberücksichtigt bliebe.

Gegenwärtig, wo die im Kadetten-Corps vorhandenen 360 Freistellen allmählig beim Abgange von Zöglingen einzuziehen und in 30 resp. 60 Rthlr. Stellen zu verwandeln sind, können nur Stellen mit resp. 100 und 60 Rthlr. Erziehungs-Beitrag zur Wiederbesetzung gelangen.

8) Die Anzahl der Stellen von Königlichen Zöglingen, welche alljährlich zur Wiederbesetzung kommen, beträgt etwa 100, es muß daher der unterzeichneten Kommission, im Fall sich mehr zur Aufnahme Berechtigte melden, als aufgenommen werden können, überlassen bleiben, aus diesen die am meisten Berechtigten auszuwählen und Sr. Majestät dem Könige in Vorschlag zu bringen.

9) Zur Aufnahme als Pensionaire sind, so weit es die räumlichen Verhältnisse der Anstalt gestatten, die Söhne von Staats-Bürgern aller Klassen berechtigt.

Gegenwärtig können in jede der drei Anstalten zu Potsdam, Wahlstatt und Bensberg circa 40, in Kulm 12, in Berlin 80 Pensionaire Aufnahme finden; ergiebt sich mehr Raum, so wird die Anzahl von Pensionairen erweitert werden.

Sollten überdies durch die im Vergleich mit früher eingetretene Beschränkung der Berechtigung zur Aufnahme als Königliche Zöglinge zu Zeiten von den etatsmäßigen Stellen mehrere unbesetzt bleiben, so würden auch diese durch Pensionaire zu besetzen sein.

10) Für die in den künftigen Receptions-Terminen aufzunehmenden Pensionaire beträgt in allen Anstalten die Pension 200 Rthlr.

Digitized by Google

jährlich. Außerdem haben die Pensionaire beim Eintritt mindestens 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 6 Schnupftücher und 4 Handtücher mitzubringen, und findet der Ersatz der unbrauchbar gewordenen Stücke, so wie die Anschaffung der erforderlichen Lehrbücher, der Schreib- und Zeichnen-Materialien und die Auszahlung eines kleinen monatlichen Taschengeldes an die Pensionaire für Rechnung der Angehörigen statt; alle übrigen Bedürfnisse des Unterhalts, der Bekleidung, der Pflege, so wie die Kosten für Unterricht und Erziehung werden von den Anstalten bestritten.

11) So weit es der Raum der in den Anstalten vorhandenen Klassenstuben gestattet, können an dem Unterrichte Hospitanten Theil nehmen, und wird, wenn das Bedürfniß sich herausstellen sollte, für angemessene Erweiterung der räumlichen Verhältnisse möglichst Sorge getragen werden.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 5 Rthlr. Die Hospitanten müssen an dem Orte der Anstalt, an deren Unterricht sie Theil zu nehmen wünschen, bei ihren Angehörigen, bei einem Lehrer der Anstalt, oder bei einer als zuverlässig bekannten Person untergebracht sein.

12) Um die Anmeldungen einer Prüfung unterwerfen zu können, ist denselben für jeden einzelnen anzumeldenden Königlichen Zögling, Pensionair, oder Hospitanten, ein National nach dem beiliegenden Schema C. beizufügen, und behält sich die unterzeichnete Kommission vor, erforderlichen Falls weitere Ermittelungen zu veranlassen.

13) Eingaben und Gesuche an die unterzeichnete Kommission sind stempelfrei; doch haben die Antragsteller das Porto zu entrichten.

14) Die als Königliche Zöglinge einberufenen Expektanten erhalten zur Reise einen Postfreipaß, und sind die Conducteure der Königlich preußischen Fahrposten angewiesen, sie unter ihre besondere Aufsicht und Obhut zu nehmen. Eine Geldvergütigung, in dem Falle, daß kein Gebrauch von dem Passe gemacht wird, findet nicht statt, und ist derselbe alsdann der Direction der Anstalt, in welche der Knabe aufgenommen ist, zurückzusenden.

15) Die einberufenen Zöglinge, Pensionaire und Hospitanten haben bei ihrer Ankunft dem Direktor der Anstalt die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts und ein ärztliches Attest, worin die körperliche Befähigung zur Aufnahme in eine öffentliche Erziehungs-Anstalt nachgewiesen wird, vorzulegen.

16) Die Erziehungs-Beiträge und Pensionen von den in den Königlichen Erziehungs-Anstalten aufgenommenen Knaben werden in halbjährlichen Raten zu den festgesetzten Terminen am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres pränumerando an die Hauptkasse der Militairschule zu Berlin eingezahlt.

Für alle diejenigen Zöglinge ꝛc., deren Väter ein Einkommen aus den Staatskassen beziehen, wird jedoch die Abführung der Erziehungs- und Pensions-Beiträge an die vorgenannte Kasse durch die General-Militairkasse für Rechnung des betreffenden Einzahlers bewirkt. Nur der erste Beitrag, und zwar vom

Digitized by Google

Monat der Aufnahme inkl. bis zu dem nächsten Zahlungs-Termin, geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt, in welche der Knabe aufgenommen wird.

17) Die Zahlungen erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen.

18) Das Schulgeld für Hospitanten ist in gleicher Weise in halbjährigen Raten pränumerando, jedoch jedesmal an die Kasse der Anstalt, an deren Unterricht der Knabe Theil nimmt, zu zahlen.

Berlin, den 24. Februar 1849.

Die Kommission für die Aufnahme von Knaben in die Königlichen Erziehungs-Anstalten.

von Reyher. Dr. Kortüm. von Herwarth.

Digitized by Google

Anlage A.

Wissenschaftliche Anforderungen

für

die Aufnahme in die Königl. Erziehungs-Anstalten,

den

verschiedenen Altersstufen der Expectanten

entsprechend.

I. Für 11jährige Knaben:

Im Deutschen: Fertigkeit im Lesen und orthographisch richtiges Schreiben. Schriftliches Wiedergeben einer kleinen Erzählung, die bei der mündlichen Prüfung als Leseprobe benutzt wird.

Im Lateinischen: Kenntniß der regelmäßigen Declinationen der Substantiven und der Adjektiven, so wie der Conjugation des Verbi esse und der regelmäßigen Verben.

Im Französischen: Ziemlich richtiges Lesen, d. h. richtiges Aussprechen der einzelnen, so wie zu Sylben und Wörten zusammengesetzter Buchstaben. Kenntniß der Formenlehre bis inkl. der Hülfszeitwörter.

Im Rechnen: Die Species mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen (keine Definitionen); die Reductionen der gebräuchlichsten Eintheilung des Geldes, der Gewichte ꝛc.

Außerdem:

II. Für 12jährige Knaben: das Pensum von Sexta der Anlage B.

III. » 13 » » » » » Sexta und Quinta der Anlage B.

IV. » 14 » » » » » Sexta, Quinta und Quarta der Anlage B.

V. » 15 » » » » » Sexta, Quinta, Quarta und Tertia der Anlage B.

Digitized by Google

Anlage B.

Lehrplan

der

Königlichen Militairschule zu Berlin, so wie der Königlichen Erziehungs-Anstalten zu Kulm, Potsdam, Bensberg und Wahlstatt.

I. Uebersicht der Vertheilung der Klassen in den verschiedenen Anstalten.

In den Königlichen Erziehungs-Anstalten zu Potsdam, Wahlstatt und Bensberg liegen die Lehrklassen Sexta, Quinta und Quarta, welche mit Quinta, Quarta und Unter-Tertia eines Real-Gymnasiums gleich gestellt und zur Aufnahme von 11-, 12- und 13jährigen Knaben bestimmt sind.

In der Königlichen Erziehungs-Anstalt zu Kulm liegen die höheren Lehrklassen Tertia, Secunda, Prima und Selecta gleichstehend mit Ober-Tertia, Unter- und Ober-Secunda und Prima eines Real-Gymnasiums; auch wird daselbst in den 4 Lehrklassen Unterricht im Griechischen und in der Technologie für diejenigen ertheilt, welche denselben für ihren gewählten Beruf bedürfen.

In der Königlichen Militair-Schule zu Berlin befinden sich die Lehrklassen Tertia, Secunda, Prima und Selecta, letztere mit kriegswissenschaftlichem Unterrichte.

II. Eintheilung der Lehrobjekte für die verschiedenen Lehr-Klassen.

A. Sexta.

1) Latein. Grammatisches Pensum: unregelmäßige Declinationen, Genus-Regeln, Pronomina, Steigerung der Adjektiven, Zahlwörter, Verba deponentia, unregelmäßige Verben, die einfachsten syntaktischen Regeln, Uebersetzen und leichte Exercitien nach dem Tirocinium von Otto Schulz.

2) Deutsch. Denk-, Sprech- und Lese-Uebungen, mündliches und schriftliches Nacherzählen vorgelesener Erzählungen, praktisches Einüben der Orthographie, Deklamiren.

3) Französisch. Lesen, Vokabellernen, orthographische Uebungen, Wiederholung der Formenlehre mit Einschluß der

Digitized by Google

regelmäßigen Zeitwörter. Ueberſetzung leichter Uebungen aus einem Elementar-Leſebuch, z. B. Splittgarb's Leſebuch oder Seidenſtücker's Elementarbuch.

4) Praktiſches Rechnen. Die Spezies mit gebrochenen Zahlen, Zeitrechnung, Uebung im Kopfrechnen.

5) Geſchichte. Allgemeine Ueberſicht, an Biographieen berühmter Männer geknüpft.

6) Geographie. Erläuterungen aus der mathematiſchen Geographie zum Verſtehen der Linien auf dem Globus. Allgemeine Ueberſicht der Erdtheile, deren Länder, Hauptſtädte, Hauptflüſſe und Hauptgebirge, ſo wie der Weltmeere.

B. Quinta.

1) Latein. Grammatiſches Penſum: Verba anomala, defectiva und impersonalia, die unregelmäßigen Verben, Adverbien, Conjunctionen und Interjectionen. Die Syntax der Kaſus. Bonnel's Leſebuch, praktiſche Vorübungen von Auguſt, Auszug aus Zumpt's Grammatik.

2) Deutſch. Leſung und Erklärung von Gedichten und proſaiſchen Stücken. Uebungen im ſchriftlichen und mündlichen Ausdruck. Deklamiren.

3) Franzöſiſch. Fortſetzung der Formenlehre. Die unregelmäßigen Zeitwörter. Einübung der ſyntaktiſchen Regeln. Uebungen im Ueberſetzen, aus dem Franzöſiſchen ins Deutſche und umgekehrt. Grammatik von Roquette. Mozin, franzöſiſch-deutſcher Theil.

4) Praktiſches Rechnen. Dezimalbrüche, Regeldetri. Kopfrechnen.

5) Geſchichte. Geſchichte des Alterthums.

6) Geographie. Oceanographie. Topik der fremden Erdtheile und politiſche Geographie derſelben.

7) Naturkunde. Im Sommer Botanik, erſter Kurſus nach dem Linnéſchen Syſtem; im Winter Zoologie, erſter Kurſus von den Wirbelthieren.

C. Quarta.

1) Latein. Fortgeſetzte Einübung der Regeln, der Formenlehre und der Syntax, beſonders der Syntax des Indicativs und Conjunctivs. Cornelius Nepos; praktiſche Anleitung zum Ueberſetzen aus dem Deutſchen ins Lateiniſche von Auguſt (1ſte bis 18te Uebung.) Phädri Fabeln. Auszug aus Zumpt's Grammatik.

2) Deutſch. Erklärung auserwählter Muſterſtücke der deutſchen Literatur, beſonders epiſcher. Anfertigung von Aufſätzen über ein gegebenes Thema. Uebungen im Briefſtyl. (Briefe an Verwandte und Freunde.) Deklamiren.

3) Franzöſiſch. Fortgeſetzte Uebungen in der Anwendung der grammatiſchen Regeln. Charles XII. oder ein anderes

Digitized by Google

für den Standpunkt der Klasse geeignetes Lesebuch. Exercitien und Extemporalien. Mozin, deutsch-französischer Theil. Francesons Grammatik.

4) Mathematik. Geometrie. Kongruenz, Parallelität, Gleichheit der Parallelogramme und Dreiecke, Pythagoras.

5) Praktisches Rechnen. Regula multiplex, Zinsrechnung, einfache Gesellschaftsrechnung.

6) Geschichte. Geschichte des Mittelalters.

7) Geographie. Topische und politische Geographie von Europa.

8) Naturkunde. Im Sommer Botanik, 2r Cursus nach dem natürlichen System. Im Winter Zoologie, 2r Cursus von den wirbellosen Thieren.

D. Tertia.

1) Latein. Cäsar de bello Gallico, August, praktische Anleitung (19te bis 25ste Uebung). Schulz, Anthologie. Auszug aus Zumpt's Grammatik.

2) Deutsch. Fortgesetzte Erklärung von Musterstücken. Aufsätze, größtentheils eigener Erfindung (Beschreibungen). Erweiterte Uebung im Briefstyl. Freie Vorträge (Nacherzählungen).

3) Französisch. Charles XII. Beauvais, praktische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Grammatik von Francesón.

4) Mathematik. Geometrie. Linien und Winkel im Kreise, Theilung der Peripherie und Construction regulairer Figuren (ohne Proportionslehre).

Arithmetik. Nach Ohm bis incl. Proportionen.

Anmerkung. In der Anstalt zu Kulm für die, welche Universitäts-Studien zu machen beabsichtigen: Griechische Formenlehre. Zur Uebung im Uebersetzen die Elementarbücher von Jacobs oder Schmidt.

5) Praktisches Rechnen. Zusammengesetzte Gesellschafts-Rechnung. Wiederholung der in den unteren Klassen erlernten Rechnungen.

6) Geschichte. Neuere Geschichte.

7) Geographie. Physikalische, statistische und ethnographische Geographie der fremden Erdtheile.

8) Naturkunde. Mineralogie. Elemente der Geognosie.

E. Secunda.

1) Latein. Erweiterter syntaktischer Kursus in Exercitien und Extemporalien. Curtius. Cicero's Reden. Ovid's Metamorphosen. Praktische Anleitung von August (26ste bis 32ste Uebung) Zumpt's Grammatik.

Digitized by Google

2) Deutsch. Rhetorik und Poetik. Aufsätze nur eigener Erfindung (Schilderungen, Abhandlungen nach eigener Dispositon), freie Vorträge nach Ausarbeitungen.

3) Französisch. Ideler und Nolte, 1ster Theil. Beauvais praktische Anleitung. Noël & Chapsal. Grammatik von Franceson.

4) Mathematik. Geometrie, Stereometrie. Schluß der Geometrie. Lage der Linien und Ebenen. Wichtigste Lehren von den Körpern. Inhalts-Berechnungen.
Arithmetik. Nach Ohm, bis inkl. quadratische Gleichungen: Lösung geometrischer Aufgaben. Theorie und Uebung.

5) Geschichte. Geschichte des Alterthums und des Mittelalters bis inkl. 30jährigen Krieg.

6) Geographie. Physikalische, statistische und ethnographische Geographie von Europa, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland und den preußischen Staat.
Anmerkung. In der Anstalt zu Kulm: Griechische Grammatik. Xenophon's Anabasis. Homer's Odyssee.

7) Naturkunde. Physik. 1ster Kursus von den Körpern.

F. Prima.

1) Latein. Exercitien und Extemporalien.
Livius. Cicero's Reden. Virgils Aeneis. Praktische Anleitung von August. (33ste und 34ste Uebung.)

2) Deutsch. Literatur-Geschichte. Erklärung dramatischer Stücke. Aufsätze (Abhandlungen, Reden nach Dispositionen) freie Vorträge, theils nach Ausarbeitungen, theils nach Dispositionen.

3) Französisch. Exercitien und Extemporalien. Sprechübungen. Ideler und Nolte 3ter Theil. Michel Perrin, abwechselnd mit Beauvais études militaires.

4) Mathematik. Arithmetik. Progressionen, Logarithmen. Exponential-Gleichungen. Zinseszins.
Geometrie. Anwendung der Algebra.
Trigonometrie. Ebene Trigonometrie.
Außerdem vielfache arithmetische, algebraische, geometrische und trigonometrische Uebungen.

5) Geschichte. Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters. Neuere Geschichte.

6) Geographie. Mathematische und rein physikalische Geographie. Gründliche Wiederholung, Erweiterung und Einübung des ganzen Pensums.

7) Naturkunde. Physik, 2ter Kursus: Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Licht.
Anmerkung. In der Anstalt zu Kulm: Griechisch; Herodot, Homer's Odyssee.

Digitized by Google

G. Selecta.

In Berlin. Kriegswissenschaftlicher Unterricht.
In Culm. Das Pensum von Prima eines Real-Gymnasiums. Im Griechischen: leichtere Dialogen des Plato; Homer's Ilias.

Außerdem erhalten die Zöglinge sämmtlicher Institute den Religions-Unterricht von Geistlichen ihrer Konfession; ferner: Unterricht im freien Handzeichnen, im Singen und im Turnen; die Zöglinge der Institute, wo die Oertlichkeit es gestattet, während der Sommermonate Schwimm-Unterricht.

Die Zöglinge, welche sich für den militairischen Beruf vorbereiten, werden von Quarta ab im Planzeichnen, die Primaner und Selectaner im Fechten und Waffengebrauch unterrichtet.

Digitized by Google

Anlage C.

Nationale des

Expectantenliste pro 18 . . №

Reception Littr. №

Zur Beachtung: 1) Die in den Rubriken enthaltenen Fragen sind vollständig zu beantworten und von dem Vater oder Vormunde des Knaben zu unterschreiben.

2) Veränderungen, die sich nach Einsendung dieses Nationals in den Verhältnissen des Vaters ergeben, sind, da sie bei der Aufnahme des Knaben berücksichtigt werden, nachträglich anzuzeigen.

des Knaben.	Vor- und Zunamen.	
	Datum, Monat, Jahr der Geburt.	
	Geburtsort und Kreis.	
	Welchen Unterricht der Knabe bis dahin gehabt hat und wie weit er in demselben vorgeschritten ist.	
Verhältnisse des	Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist.	
	Angabe seiner Charge und seines Amtes als Staatsdiener, oder seines Geschäftes als Staatsbürger.	
	Spezielle Angaben über die gegenwärtigen und früheren Verhältnisse, sei es im Militair- oder Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten.	
	Für die Verhältnisse als Staatsdiener: a) Datum des Dienstein itts als Militair, oder in das Civil. b) Aus dem Staatsdienst getreten. c) Dauer der Dienstzeit α. als Militair erkl. der doppelt zu rechnenden Campagne-Jahre; β. im Civil.	
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht und welche Wunden und Auszeichnungen er erhalten hat.	

Digitized by Google

Vaters.		Angaben besonderer Verdienste. NB. Diese Angaben sind durch bezügliche Atteste zu belegen.	
		Religion des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Religion, als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken, und eine schriftliche Erklärung beider Aeltern, oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizufügen.	
Familien-Verhältnisse.		Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.	
		Wohnort der Aeltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben, nebst Angabe des Kreises.	
	Anzahl der Kinder.	Söhne.	
		Töchter.	
	Von den Söhnen sind	bereits in der Königlichen Erziehungs-Anstalt erzogen, mit Angabe, wie viel für deren Erziehung jährlich gezahlt worden ist.	
		gegenwärtig noch in einer Königlichen Erziehungs-Anstalt, mit Angabe des für dieselben zu entrichtenden Beitrages.	
		zur Aufnahme bereits notirt.	
Ob und für welche Kinder etwa Erziehungsgelder aus Staatskosten gezahlt worden. Betrag derselben.			
Ob der Vater oder die Mutter des Knaben Gehalt oder Pension aus Staats- oder anderen Kassen beziehen, in welchem Betrage und aus welchen Kassen.			
Ob die Anmeldung gerichtet ist auf die Aufnahme: a) als Königlicher Zögling mit dem Erziehungsbeitrage von 30, 60 oder 100 Rthlr.; b) als Pensionair; c) als Hospitant.			
Mit welchem Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.			

Digitized by Google

Worauf sich der Anspruch der Aufnahme als Königlicher Zögling gründet. Diese Angaben sind bezüglich durch Atteste zu belegen.	
Ob der Vater, die Mutter oder der Knabe selbst Vermögen besitzen, dessen Betrag jedoch nur dann anzugeben ist, wenn die Aufnahme als Königlicher Zögling beantragt wird.	
Für die als Hospitanten anzumeldenden Knaben ist zu bemerken, bei wem (Name, Stand und Wohnung) sie sich in dem Orte der Erziehungs-Anstalt, an deren Unterricht sie Theil zu nehmen wünschen, aufhalten werden.	

den .....

Durch die vorgesetzte Behörde des Antragstellers, oder durch den Magistrat seines Wohnorts, bezüglich durch den Landrath des Kreises, ist die Glaubhaftigkeit der vorstehenden Angaben zu bescheinigen.

Unterschrift und Amtssiegel.

Unterschrift des Vaters
oder des Vormundes.

Digitized by Google

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

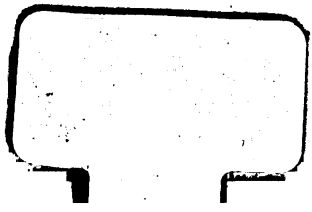

Digitized by Google

Digitized by Google